



Inhaltsübersicht

1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit Personen bezogen Daten von Mitgliedern und sonstigem Personal	2
1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz- neu als Rechtsgrundlage	2
1.2 Begriffsbestimmung	2
1.2.1 Rechtsgrundlagen	3
1.2.2 Informationspflicht	3
1.2.3 Schriftliche Regelung zum Datenschutz: Datenschutzordnung	4
1.2.4 Einwilligung	4
2. Umgang mit Daten	5
2.1 Erhebung	5
2.2 Speicherung	5
2.3 Nutzung	5
2.4 Verarbeitung (Übermittlung)	5
2.5 Sperrung	5
2.6 Löschung	5
3. Organisatorisches.....	6
3.1 Datenschutzbeauftragter	6
4. Quellen.....	6
5. Gültigkeit	6



1. Rechtsgrundlage für den Umgang mit personenbezogenen Daten von Mitgliedern und sonstigem Personal

1.1 Datenschutzgrundverordnung und Bundesdatenschutzgesetz-neu als Rechtsgrundlage

Ab dem 25. Mai 2018 ist die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) in Kraft getreten. Die DS-GVO ist unmittelbar anwendbar und verändert die bisher geltenden datenschutzrechtlichen Regelungen. An dieser Stelle hat der Gesetzgeber das BDSG-neu geschaffen. Rechtsgrundlage ist daher ab dem 25. Mai 2018 die DS-GVO und das BDSG-neu.

Verarbeitet ein Verein ganz oder teilweise automatisierte personenbezogene Daten seiner Mitglieder, oder erfolgt eine nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen, ist nach Art.2 Abs. 1 DS-GVO deren Anwendungsbereich eröffnet.

Unerheblich ist dabei, ob der Verein ins Vereinsregister eingetragen ist und damit eine eigene Rechtspersönlichkeit besitzt.

Da die DS-GVO nicht mehr zwischen öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen unterscheidet, gilt für den Fanfarenzug Wurmlingen e.V. der DS-GVO.

1.2 Begriffsbestimmung

Personenbezogene Daten sind nicht nur die zur unmittelbaren Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen Angaben, wie etwa Name, Anschrift und Geburtsdatum, sondern darüber hinaus alle Informationen, die sich auf eine in sonstiger Weise identifizierte oder identifizierbare natürliche Personen beziehen (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO). Gemeint sind hiermit beispielsweise Familienstand, Zahl der Kinder, Beruf, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Anschrift, Eigentums- oder Besitzverhältnisse, persönliche Interessen, Mitgliedschaft in Organisationen, Datum des Vereinsbeitritts, sportliche Leistungen, Platzierung bei einem Wettbewerb und dergleichen. Dies gilt für Informationen jeglicher Art, also für Schrift, Bild oder Tonaufnahmen. Nicht von der DS-GVO geschützt werden Angaben über Verstorbene, wie etwa in einem Nachruf für ein verstorbene Vereinsmitglied im Vereinsblatt oder die Nennung auf einer Liste der Verstorbenen (Erwägungsgrund 27 DS-GVO). Statt einer Unterteilung in die Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung der Daten wie bisher wird in der DS-GVO einheitlich der Begriff **Verarbeitung** verwendet. Der Begriff ist sehr weit gefasst und umfasst jeden Vorgang oder jede Vorgangsreihe in Zusammenhang mit personenbezogenen Daten. Als Verarbeitungsarten nennt die DS-GVO neben dem Erheben, Erfassen, Verwenden, Offenlegen, Verbreiten, Abgleichen auch das Löschen sowie das Vernichten (Art. 4 Nr. 1 DS-GVO).

Dateisystem ist jede strukturierte Sammlung personenbezogener Daten, die nach bestimmten Kriterien zugänglich sind, unabhängig davon, ob die Sammlung zentral, dezentral oder nach funktionalen oder geographischen Gesichtspunkten geordnet geführt wird (Art. 4 Nr. 6 DS-GVO). Dazu zählen auch Papier-Akten.

Verantwortlicher ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die alleine oder gemeinsam mit anderen über die Zwecke und Mittel der Verarbeitung von personenbezogenen Daten entscheidet (Art. 4 Nr. 7 DS-GVO). Dem Verein sind seine unselbstständigen Untergliederungen wie Abteilungen, Ortsvereine oder Ortsgruppen, sowie seine Funktionsträger, Auftragnehmer (s. u. Nr. 3.2), und seine Mitarbeiter, soweit diese im



Rahmen der Aufgabenerfüllung für den Verein tätig werden, zuzurechnen. Die Vereinsmitglieder einerseits sowie die Dachverbände andererseits, in denen der Verein selbst Mitglied ist, sind dagegen als außerhalb des Vereins stehende Stellen und damit als Dritte anzusehen.

Auftragsverarbeiter ist die natürliche oder juristische Person, Behörde, Einrichtung oder andere Stelle, die personenbezogene Daten im Auftrag des Verantwortlichen verarbeitet (Art. 4 Nr. 8 DS-GVO). Eine Auftragsverarbeitung spielt beispielsweise bei der Verlagerung der Mitgliederverwaltung in eine Cloud eine wichtige Rolle (s. u. Nr. 3.3), auch bei der EDV-Wartung und der Aktenvernichtung.

1.2.1 Rechtsgrundlagen

Als Rechtsgrundlage für die Verarbeitung personenbezogener Daten kommen insbesondere Art. 6 Abs. 1 lit. b) und lit. f) DS-GVO in Betracht.

Die Mitgliedschaft in einem Verein ist als Vertragsverhältnis zwischen den Mitgliedern und dem Verein anzusehen, dessen Inhalt im Wesentlichen durch die Vereinssatzung und die ergänzenden Regelungen (z.B. eine Vereinsordnung) vorgegeben wird. Eine **Vereinssatzung** bestimmt insoweit die Vereinsziele, für welche die Mitgliederdaten genutzt werden können.

Erhebt ein Verein personenbezogene Daten von einer betroffenen Person (z. B. Vereinsmitglied, Teilnehmer an einem Wettbewerb oder Lehrgang), so sind die Zwecke, für welche die Daten verarbeitet oder genutzt werden sollen, konkret festzulegen (Art. 5 Abs. 1 lit. b) DS-GVO).

Hierbei ist jedoch zu beachten, dass die Vereinssatzung einer Inhaltskontrolle nach § 242 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) unterliegt. Das Vereinsmitglied ist vor unbillig überraschenden Bestimmungen und Belastungen zu schützen, mit denen es beim Vereinsbeitritt nicht rechnen konnte. Regelungen in der Vereinssatzung, die verfassungsrechtlich geschützte Positionen der Mitglieder beeinträchtigen, sind daher unwirksam. Dies kann etwa dann der Fall sein, wenn der Verein durch die Satzung eine Verarbeitung personenbezogener Daten vorsieht, die weder für die Begründung und Durchführung des zwischen Mitglied und Verein durch den Beitritt zustande kommenden rechtsgeschäftsähnlichen Schuldverhältnisses noch für die Erreichung des Vereinszwecks erforderlich ist.

Auch später darf die Vereinssatzung in Bezug auf die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht einfach durch Mehrheitsbeschluss geändert werden. Erfordert der neue Vereinszweck eine weitergehende Verarbeitung personenbezogener Daten, darf die Satzung nur insoweit geändert werden, wie der neue Verarbeitungszweck mit dem ursprünglichen in einem Zusammenhang steht (vgl. Art. 6 Abs. 4 lit. a) DS-GVO, Erwägungsgrund 50). Aus dem Vertragsverhältnis folgt, dass der Verein bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von Daten die Datenschutzgrundrechte seiner Mitglieder angemessen berücksichtigen muss.

1.2.2 Informationspflicht

Erfolgt eine Erhebung personenbezogener Daten **direkt bei der betroffenen Person**, so hat der Verein aus Gründen der Transparenz von Datenverarbeitungsprozessen zum Zeitpunkt der Datenerhebung eine entsprechende **datenschutzrechtliche Unterrichtung** vorzunehmen (Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO). Daraus folgt, dass der Verein in jedem Formular, das er zur Erhebung personenbezogener Daten nutzt, auf Folgendes hinweisen muss:



- Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen sowie ggf. seines Vertreters
- Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten
- Zwecke der Verarbeitung
- Rechtsgrundlage der Verarbeitung
- Berechtigte Interessen i.S.d. Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO
- Empfänger oder Kategorien von Empfängern (z.B. Weitergabe personenbezogener Daten an eine Versicherung, an den Dachverband, an alle Vereinsmitglieder, im Internet)
- Absicht über Drittlandtransfer (z.B. bei Mitgliederverwaltung in der Cloud), sowie Hinweis auf (fehlende) Garantien zur Datensicherheit
- Speicherdauer der personenbezogenen Daten
- Belehrung über Betroffenenrechte (Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruchsrecht gegen Verarbeitung)
- Hinweis auf jederzeitiges Widerrufsrecht der Einwilligung
- Hinweis auf Beschwerderecht bei einer Aufsichtsbehörde

Teilt der Verantwortliche die vorgesehenen Informationen nicht, nicht vollständig oder inhaltlich unrichtig mit, so verletzt er seine Informationspflichten. Das ist gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO bußgeldbewehrt.

Werden personenbezogene Daten **auf andere Weise** als bei der betroffenen Person erhoben, so richten sich die Informationspflichten nach Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. Die meisten der Informationspflichten aus Art. 14 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO haben denselben Inhalt wie Art. 13 Abs. 1 und Abs. 2 DS-GVO. **Zusätzlich** muss der Verein die betroffene Person über die **Kategorie** der verarbeiteten personenbezogenen Daten und über die **Quelle** der erhobenen Daten informieren. Der Verein muss diese Informationen innerhalb einer angemessenen Frist, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach der Erhebung erteilen (Art. 14 Abs. 3 lit a) DS-GVO). Ein Verstoß gegen die Informationspflicht kann eine Geldbuße gemäß Art. 83 Abs. 5 lit. b) DS-GVO zur Folge haben.

1.2.3 Schriftliche Regelung zum Datenschutz: Datenschutzordnung

Zu den oben aufgeführten Gründen hat der Ausschuss des Fanfarenzuges Wurmlingen e.V. am 23. Mai 2018 einen Datenschutzbeauftragten bestimmt und ihm die Aufgabe und Verantwortung übertragen, die Anforderungen der DS-GVO zu prüfen. Diese Datenschutzrichtlinie erfüllt die notwendigen Anforderungen der DS-GVO für den Fanfarenzug Wurmlingen e.V.

1.2.4 Einwilligung

Mitglieder mit Eintrittsdatum vor dem 25. Mai 2018:

Die Einwilligung der Datenschutzrichtlinie des Fanfarenzug Wurmlingen e.V. erfolgt mit Hilfe des Informationsschreibens „**Änderung der Datenschutzrichtlinie Fanfarenzug Wurmlingen e.V. 2018**“, welche im Juni 2018 an alle Mitglieder persönlich zugestellt wurde. Mit Verweis auf einer Widerrufsfrist bis 31. August 2018.

Mitglieder mit Eintrittsdatum ab dem 26. Mai 2018:

Durch den Hinweis auf die Beitrittserklärung willigt das Mitglied durch Unterschrift mit einer Einspruchsfrist von 4 Wochen dieser Datenschutzrichtlinie ein. Bei Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Einwilligung des Erziehungsberechtigten erforderlich.



2. Umgang mit Daten

2.1 Erhebung

Zur Verfolgung der Vereinsziele und der Verwaltung der Mitglieder, ist die Erhebung von personenbezogenen Daten erforderlich.

2.2 Speicherung

Die Speicherung der personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich nur auf lokalen Datenträgern

2.3 Nutzung

Die Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt grundsätzlich nur im vereinsbezogenen Interesse.

Bei Veranstaltungen des Vereins oder Teilnahme bei Veranstaltungen von Dritten, die im Vereinsinteresse stehen, können Bild, Video oder Tonmitschnitte veröffentlicht werden. Die Veröffentlichung erfolgt im Internet durch unsere Homepage oder auf Sozialen Medien (Facebook, Instagram, ...). Des Weiteren können Bild, Video oder Tonmitschnitte auch in der lokalen Presse veröffentlicht werden.

Die Weitergabe und Veröffentlichung von mindestens 2 personenbezogenen Daten (Bild und Name oder Bild und Email Adresse) erfolgt nur über schriftliche Einwilligung des Mitgliedes.

2.4 Verarbeitung (Übermittlung)

Es werden Daten nur zur Nutzung, wie in 2.3 erläutert, verarbeitet und übermittelt.

Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich nur durch Mitglieder der Vorstandschaft und des Ausschusses.

Die Übermittlung einzelner Daten erfolgt nur über Kanäle, welche die Anforderungen der DS-GVO einhalten. Die Übermittlung von größeren Daten erfolgt ausschließlich persönlich.

2.5 Sperrung

Auf Wunsch von einzelnen Mitgliedern können die Daten für bestimmte Personen gesperrt werden. Diese können ohne Angabe von Gründen persönlich beim Datenschutzbeauftragten beantragt werden.

2.6 Löschung

Die Löschung der Daten erfolgt sofort nach Beendigung der Mitgliedschaft im Fanfarenzug Wurmlingen e.V. Die Beendigung der Mitgliedschaft ist in der Vereinsatzung geregelt.



3. Organisatorisches

3.1 Datenschutzbeauftragter

Da die Aufgabe aufgrund von Interessenkonflikten nicht durch den 1. Vorstand oder den Kassier ausgeführt werden kann, wurde am 23. Mai 2018 durch den Ausschuss des Fanfarenzuges Wurmlingen e.V. ein Datenschutzbeauftragter bestellt. Der Datenschutzbeauftragte hat die Aufgabe, die Einhaltung der DS-GVO zu überwachen, Richtlinien zu definieren und die Vorstandschaft nach bestem Wissen und Gewissen zu beraten.

4. Quellen

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg.

5. Gültigkeit

Die Datenschutzrichtlinie ist mit sofortiger Wirkung gültig.

i.A. Michael Dick,
Datenschutzbeauftragter des Fanfarenzuges Wurmlingen e.V.

Wurmlingen, den 06.06.2018



Version	Datum	Name	Beschreibung
0	06.06.2018	Michael Dick	Dokument Erstellung
-	-	-	-
-	-	-	-
-	-	-	-